Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2817**

15. Wahlperiode 30. 03. 2004

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verabschiedung eines Optionsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden auf der Grundlage der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses vom 16. Dezember 2003 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) zusammengeführt. Die Umsetzung des neuen Leistungssystems erfordert eine kooperative Zusammenarbeit und eine Bündelung der Kapazitäten und Kompetenzen von Agenturen für Arbeit einerseits und Kommunen andererseits.

In § 6a SGB II wird geregelt, dass kommunale Stellen der kreisfreien Städte und Kreise auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörden als Organe der Bundesagenturen für Arbeit deren Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen. In einem vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat noch zu verabschiedenden Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) werden die Einzelheiten hierzu geregelt.

Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen geht das Optionsgesetz vom Gleichheitsgrundsatz aus. Die optierenden Kommunen erhalten genauso viele Mittel wie für die Agenturen für Arbeit zur Verfügung gestanden hätten, wenn es zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gekommen wäre. Weiter sieht das Optionsgesetz vor, dass

- für Eingliederungsleistungen und Aufwendungen für Personal und Verwaltung ein Gesamtbudget (Integrationsbudget) vereinbart wird,
- nicht verbrauchte Mittel aus dem Integrationsbudget am Jahresende zur Hälfte auf das nächste Abrechnungsjahr übertragen werden können (wobei die übertragenen Mittel 10 Prozent des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen dürfen) sowie
- die örtlichen Akteure weitgehend Handlungsfreiheit behalten, weil der Steuerungsprozess auf der regionalen Ebene über Zielvereinbarungen läuft. Über den Einsatz der Instrumente und die konkrete Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik können sie dann selbst entscheiden. Auch hier ist grundsätzlich eine Gleichbehandlung zwischen optierenden Kommunen und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt aufbauend auf den Beratungen des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Arbeit – vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen zum Bundeshaushalt – ergänzend hierzu fest:

1. Für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeit (SGB II) im Jahr 2005 hält der Deutsche Bundestag für Leistungen der aktiven Eingliederung sowie für Personal- und Verwaltungsaufwand ein Gesamtintegrationsbudget von mindestens 9,15 Mrd. Euro für notwendig. Bei diesem Betrag wird von einer angestrebten Aktivierungsquote von insgesamt mindestens 26 Prozent der Arbeitslosen ausgegangen, die im Jahresdurchschnitt in eine aktivierende Maßnahme einbezogen werden.

2. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass die Mittel des Gesamtintegrationsbudgets im Jahr 2005 entsprechend der Zahl der Hilfebedürftigen auf die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Stellen bzw. die örtlichen Arbeitsgemeinschaften verteilt und dabei regionalen Besonderheiten, beispielsweise strukturelle Defizite bei verfügbaren Arbeitsplätzen oder eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen, soweit möglich und sinnvoll über geeignete Indikatoren berücksichtigen werden.

Berlin, den 30. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333